

An die

- unserer Aufsicht unterstehenden
Vorsorgeeinrichtungen
- Revisionsstellen
- Experten für berufliche Vorsorge

Bern, Januar 2013

Rundschreiben 1/2013 - Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2012

- 1.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattung
- 1.2 Fristerstreckungsgesuche
- 1.3 Unterdeckung
- 1.4 Neues Testat der Revisionsstelle

2. Anpassungen der Reglemente an die Strukturreform

3. Meldung von personellen Wechseln

4. Gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2013

- 4.1 BVG-Mindestzinssatz
- 4.2 Anpassung BVG-Grenzbeträge

5. Erhebung von Kennzahlen über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2012

6. BVG-Seminar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens. Wir hoffen natürlich, dass Sie erholsame Festtage verbringen durften und freuen uns, auch in diesem Jahr auf Ihre Unterstützung zählen zu dürfen.

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen in der beruflichen Vorsorge und geben Ihnen einige Hinweise zur Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2012.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2012

1.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattung

Die vollständigen Berichterstattungsunterlagen im Original sind der BBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen (Art. 14 Abs. 1 ASVV), d.h. für das Berichtsjahr 2012 mit Abschluss 31. Dezember 2012 spätestens **bis 30. Juni 2013**.

Achten Sie darauf, dass Sie die Unterlagen rechtzeitig einreichen, um Mahngebühren von CHF 100.00 bzw. CHF 150.00 zu verhindern!

Die Berichterstattung besteht aus den folgenden Unterlagen:

- a) Tätigkeits- oder Jahresbericht;
- b) vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar der Jahresrechnung (inkl. Vorjahreszahlen) bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang (Protokollauszug der Genehmigung durch den Stiftungsrat beilegen);
- c) Bericht der Revisionsstelle;
- d) allfällig neuer Bericht der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge. Die periodische Überprüfung hat mindestens **alle drei Jahre** zu erfolgen.

1.2 Fristerstreckungsgesuche

Eine Fristverlängerung kann höchstens um drei Monate über die ordentliche Einreichungsfrist hinaus gewährt werden. Da diese in der Regel am 30. Juni 2013 abläuft, ist in diesen Fällen eine Fristerstreckung bis höchstens zum 30. September 2013 möglich.

Für die Genehmigung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Das begründete Gesuch um Fristerstreckung muss vor Ablauf der ordentlichen Frist gestellt werden;
- b) Bestätigung der Revisionsstelle, dass keine Gründe für ein rasches Einschreiten im Sinne von Artikel 36 BVV2 vorliegen;
- c) Im Gesuch ist zu bestätigen, dass keine Unterdeckung per Rechnungsabschluss vorliegt (siehe dazu Ziffer 1.3).

1.3 Unterdeckung

Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung haben gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber ihren Versicherten, Rentner/innen, Arbeitgebern und ihrer Aufsichtsbehörde nachzukommen und die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Meldepflicht einer Unterdeckung gegenüber der Aufsichtsbehörde muss deshalb spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss erfolgen. Eine Fristerstreckung ist nicht möglich.

Beachten Sie Artikel 57 Absatz 1 BVV2 (keine ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber im Unterdeckungsfall).

1.4 Neues Testat der Revisionsstelle

Aufgrund der BVG-Strukturreform haben sich die Aufgaben der Revisionsstelle geändert (Art. 52c BVG). Die Treuhand-Kammer hat entsprechend die Testate für die Revision von Vorsorgeeinrichtungen (Normalwortlaut mit / ohne Unterdeckung) überarbeitet und stellt diese auf ihrer Homepage zur Verfügung (www.treuhandkammer.ch / Zugriff mit vorgängiger Registrierung). Die Oberaufsichtskommission BV plant, im Januar 2013 Weisungen an die Revisionsstellen zu erlassen, wonach das Mustertestat ab der Jahresrechnung 2012 zwingend zu verwenden ist (siehe auch www.oak-bv.admin.ch).

2. Anpassungen der Reglemente an die Strukturreform

Auf den 1. August 2011 sind mit der Strukturreform die neuen Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen in Kraft gesetzt worden. Es handelt sich im Wesentlichen um die Bestimmungen von Artikel 51b, 51c und 53a BVG sowie um Artikel 48f - 48l BVV2. Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Frist bis zum 31. Dezember 2012, um ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation an die neuen Bestimmungen anzupassen. Die erstmalige Prüfung nach den neuen Bestimmungen erfolgt für das Rechnungsjahr 2012.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle (Art. 34 BVV2) und der Expertin und des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 40 BVV2) per 1. Januar 2012 verschärft worden sind.

3. Meldung von personellen Wechseln

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Revisionsstellen und die Experten für berufliche Vorsorge verpflichtet sind, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn ihr Mandat abläuft (Art. 36 Abs. 3 lit. b und Art. 41 BVV2).

Über personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung ist der BBSA umgehend Meldung zu erstatten (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung in diesen Bereichen als angemessen und bitten Sie jeweils zusätzlich zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist.

4. Gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2013

4.1 BVG-Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz für das Jahr 2013 bei 1.5% zu belassen.

4.2 Anpassung BVG-Grenzbeträge

Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF 21'060.00	(bisher CHF 20'880.00)
Koordinationsabzug	CHF 24'570.00	(bisher CHF 24'360.00)
Oberer Grenzbetrag des Jahreslohnes	CHF 84'240.00	(bisher CHF 83'520.00)
Maximaler koordinierter Jahreslohn	CHF 59'670.00	(bisher CHF 59'160.00)
Minimaler koordinierter Jahreslohn	CHF 3'510.00	(bisher CHF 3'480.00)

5. Erhebung von Kennzahlen über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2012

Aufgrund der anspruchsvollen künftigen Herausforderungen in der 2. Säule ist unabdingbar, dass die BVG-Aufsichtsbehörden - stärker als bisher - auf eine möglichst zeitnahe und aussagekräftige Daten- und Faktenbasis zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zurückgreifen können.

Aus diesem Grund wird 2013 erstmals eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2012 durchgeführt. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) wird diese Erhebung zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren.

Im Januar 2013 werden zu diesem Zweck alle Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind, einen Brief von der OAK BV mit den notwendigen Informationen zur Umfrage erhalten. Um den Aufwand in engen Grenzen zu halten, werden nur wenige wichtige Kennzahlen erhoben. Die Erhebung wird neu zudem ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis **bis spätestens 28. Februar 2013** zu erfassen. Bei allfälligen Fragen können Sie sich direkt an die OAK BV wenden. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

6. BVG-Seminar 2013

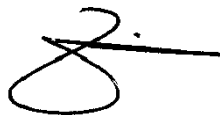
Gerne laden wir Sie ein, an unserem jährlichen BVG-Seminar, welches dieses Jahr am Donnerstag, 24. Oktober und Dienstag, 29. Oktober 2013 stattfindet, teilzunehmen. Wir freuen uns sehr, Sie bei diesem Anlass, welcher wiederum im Kursaal Bern stattfindet, persönlich begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2013.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Gurtner
Geschäftsleiter



Daniel Zimmermann
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen